



Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

info.diafso@sg.ch

St. Gallen, 31. Oktober 2023

Vernehmlassungsantwort zum Bericht «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton St.Gallen bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Bericht «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger» vom 5. September 2023. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zum Bericht

Die SP begrüsst es, dass die Regierung die innerkantonalen Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger eine Gesamtbetrachtung unterzieht. Dieser Bericht beleuchtet die Fremdunterbringung Minderjähriger. Die SP möchte darauf hinweisen, dass es auch gute Regelungen und eine Finanzierung der Übergänge für Care Leaver braucht.

Hinweise zu den Handlungsfeldern

10.1.1: Unterschiedliche Kostenbeteiligung der Eltern

Eine einheitliche Kostenbeteiligung der Eltern ist zu begrüessen. Grundsätzlich sind Beiträge in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit gegenüber Pauschalen vorzuziehen. Personen mit hohem Einkommen bzw. Vermögen sollten nach Kräften für den Unterhalt des Kindes sorgen. Die Berechnung in Abhängigkeit der Eltern ist in der praktischen Umsetzung jedoch sehr aufwändig. Die Einführung von leistungsabhängigen Pauschalen oder eine Regelung analog dem strafrechtlichen Bereich ist daher zu prüfen.

10.2: Standortbelastungen und Zuständigkeitskonflikte

Die heutigen teilweise zu wenig klaren Regelungen bei zivilrechtlichen Unterbringungen führen zu Zuständigkeitskonflikten und Standortbelastungen. Das Fehlen eines horizontalen Lastenausgleichs unter den Gemeinden verschärft die Thematik der Standortbelastung. Eine Poollösung wäre zu begrüessen, da so Zuständigkeitskonflikte, die erhöhte Belastung der Standortgemeinden sowie die Gefahr, dass kostentragende Organe die Kosten z. B. über das Kindeswohl stellen, reduziert werden könnte. Eine Regelung analog IVSE beim schulrechtlichen Aufenthalt wird begrüsst.



10.3: Subsidiäre Kostentragung durch die Sozialhilfe

Innerkantonale Zuständigkeitskonflikte und interkantonale Konflikte dürfen nicht zu Lasten des Kindeswohls gehen. Eine klar geregelte Vorfinanzierungspflicht erscheint deshalb notwendig.

10.4: Beiträge bei fehlendem Anspruch auf Unterhaltspflicht

Wir möchten explizit darauf hinweisen, wie wichtig eine Übergangsregelung für Kinder ist, die Volljährig werden. Eltern können und sollen sich, sofern möglich, an den Kosten beteiligen. Daher begrüssen wir eine Verlängerung der Unterhaltspflichten für Eltern. Es ist zu vermeiden, dass junge Erwachsene von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Vgl. auch Hinweis zu 10.5.

10.5: Unterschiedliche Altersgrenzen

Es kann nicht sein, dass junge Erwachsene Sozialhilfe in den genannten Fällen beziehen müssen. Grundsätzlich haben die Gemeinden bereits heute den Spielraum eine Finanzierung einer zivilrechtlichen Massnahme bis 25 Jahre bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit zu sprechen. Eine Ausweitung der Finanzierungsregelung im SHG wird begrüsst.

10.6: Kantonale Zuständigkeit im Bereich Notunterkünfte

Im Zusammenhang mit Notunterkünften besteht weiterer Handlungsbedarf. Die Finanzierung der ersten Tage ist abhängig vom Eintrittsgrund. Es ist eine einheitliche Regelung anzustreben. Folgerichtig soll diese Regelung auch gelten für Not-Pflegefamilien. Dieses Angebot wurde geschaffen, weil die Aufnahmekapazitäten des NUK teilweise nicht ausreichend sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der Überarbeitung des Berichts.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St.Gallen

Dario Sulzer
Co-Präsident Fachkommission Soziale Sicherheit und Gesundheit